

TE Vwgh Beschluss 2017/7/27 Ra 2017/22/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

B-VG Art133 Abs4;
NAG 2005 §11 Abs1 Z2;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs1a;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl und Hofrat Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Lechner, in der Revisionssache des *****, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 10. April 2017, VGW- 151/074/1944/2017/E-1, betreffend Wiederaufnahme eines Aufenthaltstitelverfahrens (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Zur Vorgeschichte wird auf den hg. Beschluss vom 11. Februar 2016, Ra 2016/22/0012, verwiesen. Damit wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien (VwG) vom 26. November 2015 betreffend den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. April 2015, mit welchem die Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an den Revisionswerber wiederaufgenommen und die Anträge abgewiesen worden waren, zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Beschluss aus, dass ein absoluter Versagungsgrund gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 NAG auch dann vorliege, wenn gegen einen Fremden "nur aufgrund nationaler Vorschriften" ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates bestehe, unabhängig davon, ob dieses im Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen sei (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, 2007/21/0314). 1 Zur Vorgeschichte wird auf den hg. Beschluss vom 11. Februar 2016, Ra 2016/22/0012, verwiesen. Damit wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien (VwG) vom 26. November 2015 betreffend den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. April 2015, mit welchem die Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an den Revisionswerber wiederaufgenommen und die Anträge abgewiesen worden waren, zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Beschluss aus, dass ein absoluter Versagungsgrund gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 2, NAG auch dann vorliege, wenn gegen einen Fremden "nur aufgrund nationaler Vorschriften" ein Aufenthaltsverbot eines anderen EWR-Staates bestehe, unabhängig davon, ob dieses im Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen sei (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, 2007/21/0314).

2 Verfahrensgegenständlich ist nunmehr der Wiederaufnahmeantrag des Revisionswerbers an das VwG (dieser Antrag liegt den vorgelegten Verfahrensakten nicht bei), den er sowohl den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis als auch den Revisionsausführungen zufolge damit begründete, dass das Landratsamt München mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 bestätigt habe, für den Revisionswerber habe bis 31. Dezember 2011 ein Einreiseverbot ausschließlich für die Bundesrepublik Deutschland bestanden.

3 Das VwG wies den Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 1 iVm § 28 VwGVG ab (Spruchpunkt I.), den Antrag auf amtswegige Wiederaufnahme gemäß § 32 Abs. 3 iVm § 28 VwGVG zurück (Spruchpunkt II.) und erklärte eine ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt III.). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Revisionswerber seinen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels am 15. September 2010 gestellt habe und zu

diesem Zeitpunkt - auch nach den Ausführungen des Landesratsamtes München vom 22. Dezember 2015 - ein Einreiseverbot für die Bundesrepublik Deutschland bestanden habe; dieses habe der Revisionswerber bei seiner Antragstellung in Österreich verschwiegen. Dass bei seiner Erstantragstellung keine Eintragung im europaweiten Fahndungssystem des SIS mehr bestanden habe, sei nicht entscheidungsrelevant (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 11. Februar 2016, Ra 2016/22/0012, und das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, 2007/21/0314). 3 Das VwG wies den Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Paragraph 32, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 28, VwGVG ab (Spruchpunkt römisch eins.), den Antrag auf amtswegige Wiederaufnahme gemäß Paragraph 32, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 28, VwGVG zurück (Spruchpunkt römisch zwei.) und erklärte eine ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt römisch drei.). Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Revisionswerber seinen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels am 15. September 2010 gestellt habe und zu diesem Zeitpunkt - auch nach den Ausführungen des Landesratsamtes München vom 22. Dezember 2015 - ein Einreiseverbot für die Bundesrepublik Deutschland bestanden habe; dieses habe der Revisionswerber bei seiner Antragstellung in Österreich verschwiegen. Dass bei seiner Erstantragstellung keine Eintragung im europaweiten Fahndungssystem des SIS mehr bestanden habe, sei nicht entscheidungsrelevant (Hinweis auf den hg. Beschluss vom 11. Februar 2016, Ra 2016/22/0012, und das hg. Erkenntnis vom 29. April 2010, 2007/21/0314).

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 In ihrer Zulässigkeitsbegründung bringt die Revision vor, das angefochtene Erkenntnis widerspreche der hg. Judikatur, konkret dem hg. Erkenntnis vom 18. September 2008, 2007/21/0285. Demnach verdränge eine später erteilte Aufenthaltsbewilligung ein zuvor erlassenes Aufenthaltsverbot.

8 Inhaltlich wendet sich der Revisionswerber damit nicht gegen die verfahrensgegenständliche Abweisung seines Wiederaufnahmeantrages oder die Zurückweisung seines Antrages auf amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern gegen die Abweisung seiner Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln (nach amtswegiger Wiederaufnahme der Verfahren). Diese Rechtsfrage ist jedoch nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens, sondern wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des VwG vom 26. November 2015 beantwortet (vgl. die Zurückweisung der dagegen erhobenen Revision mit hg. Beschluss vom 11. Februar 2016, Ra 2016/22/0012). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für das gegenständliche Verfahren wurde somit nicht aufgezeigt. 8 Inhaltlich wendet sich der Revisionswerber damit nicht gegen die verfahrensgegenständliche Abweisung seines Wiederaufnahmeantrages oder die Zurückweisung seines Antrages auf amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern gegen die Abweisung seiner Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln (nach amtswegiger Wiederaufnahme der Verfahren). Diese Rechtsfrage ist jedoch nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens, sondern wurde rechtskräftig mit Erkenntnis des

VwG vom 26. November 2015 beantwortet vergleiche , die Zurückweisung der dagegen erhobenen Revision mit hg. Beschluss vom 11. Februar 2016, Ra 2016/22/0012). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung für das gegenständliche Verfahren wurde somit nicht aufgezeigt.

9 Im Übrigen ist der Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 18. September 2008, 2007/21/0285, wohl ein Irrtum, weil sich derlei Ausführungen in diesem, Ladungen nach dem Fremdenpolizeigesetz betreffenden Erkenntnis nicht finden. Die in der Revision übernommene Textpassage könnte dem hg. Erkenntnis vom 31. März 2008, 2008/21/0123, entnommen sein. Der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich jedoch insofern wesentlich von dem hier zu beurteilenden, als in jenem Verfahren die rechtskräftig erteilte Niederlassungsbewilligung nicht aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde. Fallbezogen wurde dem Revisionswerber der erste Aufenthaltstitel im Februar 2011 nur auf Grund seines Verschweigens eines entscheidungsrelevanten Umstandes, nämlich des Vorliegens eines gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbotes in der Bundesrepublik Deutschland, erteilt und sowohl dieser als auch die daran anknüpfenden Anträge wurden rückwirkend mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 24. April 2015 abgewiesen.

10 In der Revision wurde keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher zurückzuweisen. 10 In der Revision wurde keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher zurückzuweisen.

Wien, am 27. Juli 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017220112.L00

Im RIS seit

22.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at